

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 611 Arzt-Krankenhaus-Vertrag, § 315 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2, § 613 a; ZPO § 265 Abs. 2, § 325 Abs. 1, §§ 727, 731, 888 Abs. 1 Satz 1

- Leitsätze:
1. Gestattet der zwischen einem Krankenhausträger und einem Chefarzt vereinbarte Arbeitsvertrag dem Arbeitgeber, Änderungen in der internen Organisation und in der Größe der Klinik im Benehmen mit dem Chefarzt vorzunehmen, braucht der Krankenhausträger keine Änderungskündigung auszusprechen, wenn er die Zahl der Betten in der vom Chefarzt betreuten Klinik nach einer Modernisierungsmaßnahme anteilig kürzen will. Dem Arbeitgeber steht vielmehr ein vertraglich vereinbartes Leistungsbestimmungsrecht zu, das nach billigem Ermessen auszuüben ist.
 2. Geht nach Rechtshängigkeit eines gegen den Arbeitgeber gerichteten Anspruchs der Betrieb nach § 613 a Abs. 1 BGB auf einen neuen Arbeitgeber über, kann der Arbeitnehmer den Rechtsstreit gegen den alten Arbeitgeber auch dann fortsetzen, wenn der Anspruch nur durch den neuen Arbeitgeber zu erfüllen ist. Das in diesem Rechtsstreit ergehende Urteil wirkt für und gegen den Rechtsnachfolger (§ 325 Abs. 1 ZPO). Der obsiegende Arbeitnehmer kann sich nach §§ 727, 731 ZPO eine vollstreckbare Ausfertigung dieses Urteils gegen den Rechtsnachfolger des Arbeitgebers besorgen.

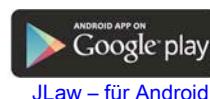
Aktenzeichen: 5 AZR 600/75

Urteil des BAG vom 15. Dezember 1976

LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 600/75

7 Sa 119/75 Hamm

Verkündet am
15. Dezember 1976

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Vermerk:

Entscheidungsgründe
auf Seite 6 durch
Beschluß vom 7.
April 1977 berich-
tigt.

Kassel, den 12.
April 1977

In Sachen

gez.: (Kühnel)
Amtsrat

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 1. Dezember 1976 durch den Richter Siara als Vorsitzenden, die Richter Dr. Heither und Dr. Seidensticker sowie die ehrenamtlichen Richter Döring und Dr. Hirt für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 29. Juli 1975 - 7 Sa 119/75 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich mit seiner Klage dagegen, daß die Beklagte der von ihm betreuten Klinik nach einem Umbau ab Januar 1973 eine geringere Zahl von Betten zugewiesen hat.

Der Kläger ist aufgrund eines Dienstvertrages vom 17. Juni 1963 seit 1. Mai 1963 als Chefarzt der Medizinischen und Neurologischen Klinik der berufsgenossenschaftlichen Krankenanstalten "Bergmannsheil" in Gelsenkirchen-Buer beschäftigt. In § 8 dieses Dienstvertrages ist vereinbart:

"Änderungen in der internen Organisation und der Größe der Medizinischen und Neurologischen Klinik, die sich insbesondere aus den Bedürfnissen des neurologischen Fachgebietes ergeben können, werden durch die Bergbau-Berufsgenossenschaft im Benehmen mit Dr. W erfolgen."

Träger dieser Krankenanstalten war bis zum 31. Dezember 1974 die Beklagte; ab 1. Januar 1975 wird das Krankenhaus von einem privaten Trägerverein betrieben.

Mit Schreiben vom 5. Mai 1970 hatte die Beklagte die Größe der Medizinisch-Neurologischen Klinik festgelegt: Dieser Klinik wurden für vier Stationen zusammen 81 Betten zugeteilt. Der Chirurgischen Klinik wurden seinerzeit 259 Betten zugewiesen. Insgesamt verfügte dieses Krankenhaus damals über 340 Betten.

Im Jahre 1972 nahm die Beklagte bauliche Veränderungen im Krankenhaus vor. Dadurch verringerte sich die Gesamtbettenzahl von 340 auf 301 Betten. Am 25. Oktober 1972 beschloß der für diese Maßnahme zuständige Bezirksvorstand der Beklagten, nach Abschluß der Umbauarbeiten der Chirurgischen Klinik 244 Betten (einschließlich der 12 zur Intensivstation gehörenden Betten) und der Medizinisch-Neurologischen Klinik 57 Betten zuzuweisen. Dies teilte die Beklagte dem Kläger in einem Schreiben vom 19. Januar 1973 mit. Sie begründete ihre Aufteilung damit, daß sie günsti-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

ge Voraussetzungen für die Übernahme des Krankenhauses durch einen Trägerverein schaffen müsse. Dazu müsse sie chirurgische Betten in möglichst großer Zahl erhalten. Seit dem 1. Januar 1973 wird entsprechend dem Vorstandsbeschuß vom 25. Oktober 1972 verfahren.

Der Kläger ist mit der getroffenen Maßnahme nicht einverstanden. Er hat geltend gemacht, die Maßnahme berühre seine Weiterbildungsermächtigung.

Die Medizinisch-Neurologische Klinik sei in der Vergangenheit stärker belegt gewesen als die Chirurgische Klinik. Unstreitig ist, daß die Medizinisch-Neurologische Klinik in den Jahren 1970 bis 1973 zu 89,9, 87,9 und 91 % belegt war; die Chirurgische Klinik war ständig unter 85 % belegt. Nach der Behauptung des Klägers waren es nur 65 bis 70 %. In beiden Kliniken sind etwa 30 % der Kranken Versicherte von Berufsgenossenschaften.

Schließlich hat der Kläger eine Verletzung des § 8 des Dienstvertrages gerügt, da die Beklagte ihn erst nach der Beschlußfassung über die Verteilung der Bettenzahl angehört habe.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, der Medizinisch-Neurologischen Klinik der Krankenanstalten "Bergmannsheil" in Gelsenkirchen-Buer eine Normalbettenzahl von 81 Betten zur Verfügung zu stellen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat nach ihrer Auffassung den Kläger vertragsgemäß an ihrer Entscheidung beteiligt. Sie habe sich also rechtzeitig mit dem Kläger "ins Benehmen" gesetzt. Weiter hat sie die Auffassung vertreten, ihre Maßnahme sei im übrigen nicht nachprüfbar. Sie dürfe nicht nach § 315 BGB beurteilt werden. Selbst wenn das jedoch der Fall wäre,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

ergebe eine sachgemäß vorgenommene Abwägung der beiderseitigen Interessen, daß diejenigen der Beklagten an einer Änderung der Bettenzahl in dem vorgenommenen Umfang gegenüber den Interessen des Klägers an einer Beibehaltung der Bettenzahl überwiegen. Der seinerzeit geplante Trägerverein habe vorwiegend Interesse an einer chirurgischen Klinik gehabt. Man müsse auch den Charakter des Krankenhauses berücksichtigen, es handele sich um ein Unfallkrankenhaus, bei dem von vornherein die Chirurgie im Vordergrund stehe. Wenn sie verpflichtet wäre, dem Kläger weitere Betten zur Verfügung zu stellen, müßte eine sog. "gemischte Station" gebildet werden. Eine derartige Dauerlösung erscheine problematisch und könne die optimale Versorgung der Patienten gefährden. Es sei auch nicht auszuschließen, daß jeder Chefarzt verlangen würde, daß ihm eigenes Pflegepersonal auf jeder Station zur Verfügung stehe. Auf Seiten der Beklagten stünden auch erhebliche wirtschaftliche Interessen auf dem Spiel. Pro Pflegeetag im Jahre 1973 habe die Unterdeckung in der Chirurgischen Klinik 42,83 DM betragen, in der Medizinischen Klinik 82,02 DM. Für das Jahr 1974 ergäben sich 5,19 DM und 62,61 DM. Insgesamt habe die Unterdeckung in der Chirurgischen Klinik 2.955.122,53 DM im Jahre 1973 und 348.999,24 DM im Jahre 1974 betragen. Die entsprechenden Zahlen für die Medizinische Klinik lauteten für 1973 1.599.014,77 DM und für 1974 1.213.233,37 DM.

Das Arbeitsgericht hat die Beklagte verurteilt, dem Kläger 75 Betten in der Medizinisch-Neurologischen Klinik zur Verfügung zu stellen. Das Berufungsgericht hat dieses Urteil - unter Zurückweisung einer Anschlußberufung des Klägers - abgeändert. Es hat die Klage abgewiesen, soweit der Kläger eine Zuweisung von mehr als 71 Betten beansprucht. Im übrigen hat es die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Klageabweisung weiter, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Entscheidungsgründe:

Die Revision hat keinen Erfolg. Der zum 1. Januar 1975 erfolgte Trägerwechsel hat auf das Verfahren keinen Einfluß. Dem Berufungsgericht ist darin beizupflichten, daß die Beklagte nach § 8 des mit dem Kläger abgeschlossenen Dienstvertrages berechtigt war, nach dem Umbau des Krankenhauses einseitig die Bettenzahl für die vom Kläger geleitete Medizinisch-Neurologische Klinik neu festzusetzen. Die Beklagte mußte dabei aber nach billigem Ermessen vorgehen. Das ist nicht geschehen. Deshalb mußte die Bettenzahl durch Urteil bestimmt werden. Die Erwägungen des Berufungsgerichts hierzu lassen einen Rechtsfehler nicht erkennen.

1. Der Trägerwechsel zum 1. Januar 1975 war ein Betriebsübergang im Sinne von § 613 a Abs. 1 BGB. Damit verbunden war ein Wechsel des Arbeitgebers. Er führt dazu, daß nicht mehr die Beklagte sondern nur deren Rechtsnachfolger den hier geltend gemachten Anspruch auf Zuweisung einer höheren Bettenzahl erfüllen kann. Die Klage zielt auf Verurteilung zu einer unvertretbaren nur durch den neuen Arbeitgeber erfüllbaren Handlung (§ 888 Abs. 1 Satz 1 ZPO).

Dieser Schuldnerwechsel hat auf den Rechtsstreit jedoch keinen Einfluß. Das ergibt sich aus der entsprechenden Anwendung des § 265 Abs. 2 ZPO.

a) Es ist streitig, ob § 265 Abs. 2 ZPO nur Fälle der Veränderung der Berechtigung und nicht auch der Verpflichtung betrifft; der letztere Fall ist hier gegeben. Der Kläger blieb unabhängig vom Wechsel des Arbeitgebers Inhaber der Klageforderung; es liegt hier also ein Schuldnerwechsel vor. Der Bundesgerichtshof hat sich in der Entscheidung BGHZ 61, 140 ff. auf den ersteren Standpunkt gestellt. Ein Teil des Schrifttums ist anderer Ansicht (vgl. die Nachweise in BGHZ 61, 140 ff. [142] und bei Stein-



- 6 -

Jonas-Schumann-Leipold, ZPO, 19. Aufl., § 265 Anm. I 2 Fußnote 2). Der Senat läßt offen, welchem Standpunkt letztlich zu folgen wäre. Er ist der Ansicht, daß jedenfalls dann, wenn die Schuldnerstellung durch einen Rechtsübergang nach § 613 a BGB verändert wird, § 265 Abs. 2 ZPO entsprechend anzuwenden ist. Schon vom Sinn und Zweck des § 613 a BGB her erscheint es geboten, den seine Ansprüche verfolgenden Arbeitnehmer davor zu schützen, daß er sich nach der Betriebsveräußerung auf einen Prozeß mit dem neuen Arbeitgeber einlassen muß.

Die Erwägungen des Bundesgerichtshofs in der erwähnten Entscheidung stehen dem nicht entgegen. Die Entscheidung betraf den Fall einer während des Rechtsstreits erfolgten befreienden Schuldübernahme. Der Bundesgerichtshof verlangt, daß der Gläubiger entweder den neuen Schuldner anstelle des bisherigen Schuldners im Wege des gewillkürten Parteiwechsels in den Rechtsstreits hineinzieht, oder daß der Gläubiger und Kläger die Klage zurücknimmt oder die Hauptsache für erledigt erklärt.

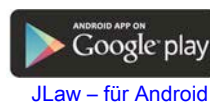
Mit einem solchen Fall ist der hier vorliegende Schuldnerwechsel nicht vergleichbar. Der Bundesgerichtshof hat es als wesentlich angesehen, daß der Gläubiger selbst durch Vereinbarung mit dem neuen Schuldner oder durch Genehmigung der zwischen den beiden Schuldnern vereinbarten Schuldübernahme (§§ 414 bzw. 415 BGB) den Schuldnerwechsel erst ermöglicht habe. Da ohne Mitwirkung des Gläubigers eine befreiende Schuldübernahme nicht möglich sei, bedürfe dieser Gläubiger wegen des schwebenden Rechtsstreits keines Schutzes. Gerade hierin unterscheidet sich aber der vorliegende Fall. Das Arbeitsverhältnis geht kraft Gesetzes auf den neuen Arbeitgeber über. Der Schuldner hat praktisch keine Möglichkeit, in einem Fall des vollständigen Betriebsübergangs diesem Betriebsinhaberwechsel und damit dem Übergang des Arbeitsverhältnisses zu widersprechen, wenn er nicht seinen bisherigen Arbeitsplatz riskieren will.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

b) Es ist auch sichergestellt, daß das in diesem Rechtsstreit ergehende Urteil für und gegen den Trägerverein als Rechtsnachfolger der Beklagten wirkt (vgl. Stein-Jonas-Schumann-Leipold, ZPO, 19. Aufl., § 265 Anm. IV 2 b). Das ergibt sich aus § 325 Abs. 1 ZPO; die Rechtsnachfolge auf Seiten der Beklagten ist erst nach Rechtshängigkeit eingetreten. Der Kläger kann sich auch über §§ 727, 731 ZPO eine vollstreckbare Ausfertigung des Urteils gegen den Rechtsnachfolger der im Urteil als Schuldner bezeichneten Beklagten besorgen. Der Kläger kann deshalb die erstrittene Rechtsfolge auch durchsetzen.

Zweifelhaft könnte die Zulässigkeit der Fortsetzung des Rechtsstreits zwischen den alten Parteien nur sein, wenn der Rechtsnachfolger wegen des Gutgläubensschutzes nach § 325 Abs. 2 ZPO nicht an die Rechtskraft dieses Urteils gebunden wäre. Das könnte möglicherweise der Fall sein, wenn dem Rechtsnachfolger die Rechtshängigkeit dieses Anspruchs nicht bekannt gewesen wäre (vgl. hierzu die Erörterungen bei Stein-Jonas-Schumann-Leipold, ZPO, 19. Aufl., § 325 Anm. IV 2 a und b). Davon kann der Senat jedoch nicht ausgehen. Die Beklagte ist Mitglied des Trägervereins, der ihr Rechtsnachfolger im Arbeitsverhältnis geworden ist. Es spricht alles dafür, daß sie diesen Trägerverein auch ordnungsgemäß unterrichtet hat.

c) Im Fall des Arbeitgeberwechsels nach § 613 a Abs. 1 BGB darf der Arbeitnehmer deshalb in der Regel auch solche Ansprüche gegen den früheren Arbeitgeber weiterverfolgen, deren Erfüllung nur dem neuen Arbeitgeber möglich ist. Berechtigte Interessen des Rechtsnachfolgers stehen dieser Fortsetzung des Rechtsstreits zwischen den alten Parteien und der Erstreckung der Rechtskraft auf den Betriebsnachfolger nach § 325 Abs. 1 ZPO nicht entgegen. Der Erwerber des Betriebes kann sich durch entsprechende Abreden in dem dem Betriebsübergang zugrunde liegenden Vertrag sichern, wie das auf Seiten des Gläubigers auch möglich ist. Er kann sich auch am Rechtsstreit als Nebeninterve-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 8 -

nient beteiligen (§ 265 Abs. 2 Satz 3 ZPO).

2. Die Beklagte durfte nach § 8 des Dienstvertrages die Zahl der Betten nach dem Umbau einseitig - im Rahmen des billigen Ermessens - festlegen.

a) Die Beklagte hat dem Kläger im Dienstvertrag keine bestimmte Bettenzahl garantiert. Der Kläger hat die Klinik als Chefarzt zwar in einer bestimmten Größenordnung übernommen. Die Parteien haben aber bewußt spätere Änderungen in der Organisation und in der Größe der Klinik für möglich gehalten. Damit haben sie den praktischen Bedürfnissen Rechnung getragen. Bei einem auf Dauer angelegten Arbeitsverhältnis eines Chefarztes läßt sich nämlich nicht von vornherein absehen, welche Änderungen im Krankenhausbetrieb in Zukunft erforderlich werden können. § 8 des Dienstvertrages enthält somit eine typische Anpassungs- oder Entwicklungsklausel.

Diese Vertragsbestimmung gestattet es dem Arbeitgeber, notwendige organisatorische Änderungen vorzunehmen, ohne daß dadurch der Bestand des Arbeitsverhältnisses berührt wird. Der Arbeitgeber braucht, entgegen der Ansicht der Revision, nicht jedesmal eine Änderungskündigung auszusprechen, wenn der Chefarzt in seiner Rechtsstellung durch solche Maßnahmen berührt wird.

Das Verhalten der Beklagten bestätigt diese Auslegung. Sie hat in ihrem Schreiben vom 19. Januar 1973 ersichtlich den Standpunkt eingenommen, daß sie die Bettenzahl auch ohne Ausspruch einer Kündigung ändern könne. Von einer Kündigung ist nicht die Rede; der Wille, das Arbeitsverhältnis zum Zweck der Änderung von Vertragsbedingungen zu lösen, kommt auch anderweitig nicht zum Ausdruck (vgl. hierzu A. u. G. Hueck, KSchG, 9. Aufl., § 2 RdNr. 3). Allein wegen der fehlenden Kündigungserklärung müßte der Revision der Beklagten deshalb der Erfolg auch dann versagt bleiben, wenn ihre Auffassung zuträfe, die Beklagte könne die Bettenzahl nur im Wege der Änderungskündigung herabsetzen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 9 -

b) § 8 des Dienstvertrages erfaßt auch den Fall, daß die Zahl der Betten in der Medizinischen und Neurologischen Klinik verringert werden soll. Aus der Formulierung, daß sich Änderungen in der Größe der Medizinischen und Neurologischen Klinik "insbesondere aus den Bedürfnissen des neurologischen Fachgebietes ergeben können", kann nicht geschlossen werden, nur bei Erweiterung der Klinik müsse das Benehmen mit dem Kläger hergestellt werden. Erweiterte Bedürfnisse des Fachgebietes sind nur als ein erläuterndes Beispiel in der Bestimmung selbst genannt. Die Verringerung der Bettenzahl infolge von Modernisierung des Krankenhausbaus ist ein anderer typischer Fall, in dem eine Anpassungsklausel dieser Art eingreifen muß. Gerade Modernisierungsmaßnahmen werden in aller Regel die häufigste Ursache für notwendig werdende Anpassungen sein. Der Auffassung der Revision, § 8 des Vertrages betreffe nur den Fall, daß die Beklagte als Krankenhausträger dem Kläger eine größere Bettenzahl zuweisen wolle, ist daher nicht zu folgen. Bei dieser Auslegung bliebe auch unverständlich, warum in dem von ihr allein für richtig gehaltenen Anwendungsbereich die Änderung im Benehmen mit dem Kläger erfolgen muß, während ihm in den Fällen, in denen seine Rechtsstellung zumindest ebenso stark berührt wird - nämlich bei Verkleinerung der Klinik - kein Einfluß auf die Willensbildung der Beklagten eingeräumt werden soll.

3. Die im Rahmen des § 8 des Dienstvertrages getroffenen Anordnungen der Beklagten müssen billigem Ermessen entsprechen, andernfalls sind sie nicht verbindlich.

a) Das folgt zwar nicht unmittelbar aus der vertraglichen Abrede selbst. Mit der Abrede, die Beklagte müsse ihre Maßnahmen "im Benehmen" mit dem Kläger treffen, wird nur gefordert, daß die Beklagte dem Kläger auch einen gewissen Einfluß auf die Willensbildung einräumt. Die Bestimmung soll sicherstellen, daß der betroffene Arzt seine Vorstellungen über Inhalt und Umfang der Maßnahmen ein-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



bringen kann, bevor ein endgültiger Beschluß gefaßt wird.

b) Damit ist noch kein materieller Maßstab gegeben, an dem die Maßnahmen der Beklagten überprüft werden können. Deshalb ist insoweit ein Rückgriff auf die gesetzliche Bestimmung des § 315 BGB notwendig. Das Berufungsgericht hat das im Ergebnis auch so gesehen. Die Bedingungen, unter denen der Kläger seine vertraglich geschuldete Leistung zu erbringen hat, werden verändert, wenn die Bettenzahl in nicht unerheblichem Umfang verringert wird. Der Kläger kann Fachkenntnisse als Internist und Neurologe nur noch eingeschränkt anwenden. Das Spektrum medizinischer Fragestellungen ist von der Größe der Klinik abhängig.

In einem ähnlich gelagerten Fall hat der Senat ebenfalls eine organisatorische Maßnahme eines Krankenhausträgers daraufhin überprüft, ob sie billigem Ermessen im Sinne des § 315 Abs. 1 BGB entspricht (vgl. BAG AP Nr. 2 zu § 767 ZPO [zu II 1 der Gründe]). In dem dieser Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt hatte sich der Krankenhausträger vertraglich das Recht vorbehalten, von der durch einen Chefarzt geleiteten Abteilung jederzeit eine selbständige Abteilung abtrennen und einem anderen leitenden Arzt übergeben zu dürfen. Hierin hat der Senat ein vertraglich vereinbartes Leistungsbestimmungsrecht gesehen, das der Arbeitgeber nur nach billigem Ermessen ausüben könne. Der vorliegende Fall ist mit dem bereits entschiedenen Rechtsstreit vergleichbar. Der Unterschied besteht nur darin, daß die damals getroffene Abrede dem Krankenhausträger weit einschneidendere Eingriffe in die Rechtsstellung des Chefarztes gestattete als sie hier in Rede stehen. In beiden Fällen wird aber durch die vertraglich vereinbarte Befugnis "für die Zukunft der Umfang der arbeitsvertraglichen Leistung" des Chefarztes bestimmt. Es ist nicht einzusehen, warum die Schwere des Eingriffs darüber entscheiden soll, nach welchem Maßstab jeweils zu messen ist. Das kann nur eine Frage der nach



§ 315 Abs. 1 BGB vorbeschriebenen Abwägung der beiderseitigen Interessen sein.

Auch im vorliegenden Fall lassen sich sachgerechte Ergebnisse nur erzielen, wenn organisatorische Maßnahmen der Beklagten auf billiges Ermessen hin überprüft werden. Dem Kläger kann nicht zugemutet werden, sich auf ein freies nicht nachprüfbares Organisationsrecht der Beklagten einzulassen. Das wird der beiderseitigen Interessenlage ebensowenig gerecht wie eine Bindung der Beklagten an die Zustimmung des Klägers.

4. Was hiernach dem billigen Ermessen im Sinne von § 315 BGB entspricht, ist unter Abwägung der Interessenlage beider Vertragspartner festzustellen (BAG AP Nr. 12 zu § 315 BGB [zu 3 der Gründe]; BGHZ 41, 271 [280]). Das Berufungsgericht hat zutreffend dargelegt, daß die Maßnahme der Beklagten nicht der Billigkeit entsprach.

a) Der Umbau des Krankenhauses allein rechtfertigt keine Kürzung der Bettenzahl in der Medizinischen Klinik um 30 %. Vom Umbau sind beide Kliniken des Krankenhauses gleichermaßen betroffen. Es hätte daher nahe gelegen, die Zahl der Betten anteilig zu kürzen. Wäre das geschehen, hätte die Beklagte dem Kläger 71 anstelle der bisher 81 Betten zuweisen müssen.

b) Die Beklagte hat nach ihrem eigenen Vorbringen den Umbau und die damit verbundene neue Aufteilung der Betten zum Anlaß genommen, die Chirurgische Klinik auf Kosten der Medizinischen Klinik zu vergrößern. Es ist bereits fraglich, ob die Beklagte von ihrer früheren Bestimmung zum Verhältnis der beiden Kliniken zueinander überhaupt abweichen durfte (vgl. BAG AP Nr. 13 zu § 315 BGB [zu II 1 der Gründe]). Erst im Mai 1970 hatte sie die im Krankenhaus insgesamt verfügbaren Betten auf die beiden Kliniken aufgeteilt. Jedenfalls hat die Beklagte die über die umbaubedingte Verringerung hinausgehende Kürzung der Betten-



zahl nicht ausreichend begründet. Das Interesse des Klägers ist offensichtlich; er möchte, daß die Klinik in ihrer bisherigen Größenordnung erhalten bleibt. Er weist zu Recht darauf hin, daß Rang und Bedeutung einer Medizinischen Klinik auch von der Größe dieser Klinik abhängen.

Die Beklagte kann demgegenüber nicht geltend machen, in Zukunft werde sich - u.a. bedingt durch den Trägerwechsel - ein größerer Bedarf an Betten in der Chirurgischen Klinik ergeben. Maßgebend für die Beurteilung, was im einzelnen der Billigkeit entspricht, ist der Zeitpunkt, in dem die Beklagte die organisatorischen Änderungen vornimmt. Zu diesem Zeitpunkt, nämlich im Januar 1973, war noch nicht abzusehen, ob die übrigen Berufsgenossenschaften, die zum Kreis der Träger gehören sollten, die vorhandene Bettenkapazität überhaupt ausschöpfen konnten. Dagegen sprach, daß der Anteil der Patienten, die Versicherte der Berufsgenossenschaften waren, bisher nur 30 % betragen hatte. Der weitaus überwiegende Anteil der Patienten wurde nicht von Berufsgenossenschaften eingewiesen. Dafür, daß der Anteil von 30 % bei Übernahme des Krankenhauses durch einen erweiterten Trägerkreis größer geworden wäre, hat die Beklagte nichts vorgetragen. Für sich allein gesehen wäre dieser Umstand auch nicht entscheidend. Es kommt letztlich darauf an, ob die Beklagte sicher mit einem echten Mehrbedarf an Betten in der Chirurgischen Klinik rechnen mußte. Das wäre erst dann der Fall gewesen, wenn die übrigen Berufsgenossenschaften erheblich mehr Patienten in die Chirurgische Klinik eingewiesen hätten, und wenn demgegenüber Betten in der Medizinischen Klinik leergestanden hätten. So war es im Zeitpunkt der Zuweisung aber nicht. Im Gegenteil: Die Chirurgische Klinik war unstreitig nicht so stark ausgelastet wie die Medizinische Klinik. Die Beklagte hätte daher zunächst einmal abwarten müssen, wie sich der Bedarf an Betten in den beiden Kliniken entwickeln würde. Erst bei nachgewiesenem echten Bedarf wäre sie zu einer angemessenen Neuverteilung der Betten berechtigt gewesen.



Auch aus Kostengründen durfte die Beklagte den Betrieb der Medizinischen Klinik nicht so stark beschneiden, wie das in der Anordnung vom 19. Januar 1973 geschehen ist. Die Argumentation der Beklagten läuft darauf hinaus, daß jedes Bett in der Medizinischen Klinik sie teurer zu stehen komme als ein Bett in der Chirurgischen Klinik. Der Senat unterstellt, daß dies richtig ist. Der Beklagten ist aber entgegenzuhalten, daß dies von Anfang an der Fall war. Die Beklagte kann deshalb nicht behaupten, sie habe im Januar 1973 vor einer unübersehbaren Kostenentwicklung gerade in der Medizinischen Klinik gestanden, die sie zu einer teilweisen Stilllegung dieser Klinik gezwungen habe. Sie ist, solange das Anstellungsverhältnis der Parteien inhaltlich nicht geändert ist, dem Kläger gegenüber grundsätzlich an die einmal getroffene Entscheidung, eine Medizinische Klinik in der vorhandenen Größenordnung zu betreiben, gebunden. Mit dem Hinweis auf höhere Kosten könnte die Beklagte schließlich jede beliebige Kürzung der Bettenzahl rechtfertigen. Das kann im Interesse des Klägers nicht zugelassen werden.

5. Da die von der Beklagten getroffene Bestimmung nicht der Billigkeit entspricht, mußte sie durch Urteil getroffen werden (§ 315 Abs. 3 Satz 2 BGB). Das hat das Berufungsgericht getan; seine Bestimmung läßt einen Rechtsfehler nicht erkennen.

Zwar ist das Berufungsgericht nur auf die Interessen der Beklagten, nicht auch auf Interessen des neuen Krankenhausträgers eingegangen. Das ist aber unschädlich. Die Interessenlage hätte sich nach dem Trägerwechsel am 1. Januar 1975 an sich ändern können. Die Beklagte hat aber nicht vorgetragen, daß auf Seiten des neuen Arbeitgebers andere als die bereits im Rechtsstreit erörterten Interessen berücksichtigt werden mußten.

Es ist aus den bereits dargelegten Gründen auch nicht zu beanstanden, wenn sich das Berufungsgericht letztlich an den früher festgelegten Verteilungsschlüssel hielt. Ent-



gegen der Auffassung der Revision müssen die beiderseitigen Interessen abgewogen werden, bevor die Beklagte die in § 8 des Dienstvertrages vorgesehenen organisatorischen Änderungen vornimmt. Daraus, daß der Kläger letztlich mit einer Zuweisung von 71 Betten einverstanden war, kann die Beklagte nicht ableiten, die Interessenabwägung habe sich nur auf eine Zahl zwischen 71 und 57 Betten beziehen dürfen. Richtig ist vielmehr, daß die bisher zugewiesenen 81 Betten nach billigem Ermessen zu kürzen waren.

Im übrigen hat die Revision nicht geltend gemacht, das Berufungsgericht habe – über die bereits behandelten Fragen hinaus – wesentliche Umstände nicht gesehen oder nicht richtig gewürdigt. Sie hat vor allem die Einwände gegen eine sog. "gemischte Station" nicht mehr vorgebracht. Das Berufungsgericht hatte in der Einrichtung einer solchen Station, in der Patienten der Medizinischen und der Chirurgischen Klinik versorgt werden, keine schwerwiegenden Probleme gesehen. Es hatte der Beklagten vorgehalten, sie habe diese Schwierigkeiten nicht konkret genug bezeichnet. Die Revision hat nichts mehr dazu gesagt. Da diese Schwierigkeiten in der Tat nicht offensichtlich sind, braucht auch der Senat nicht näher darauf einzugehen. Dieser Umstand kann jedenfalls der Zuweisung von 71 Betten damit nicht entgegengehalten werden.

6. Nach alledem konnte die Revision der Beklagten keinen Erfolg haben; sie war deshalb zurückzuweisen.

gez.: Siara

Dr. Heither

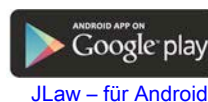
Dr. Seidensticker

Döring

Dr. Hirt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 600/75

7 Sa 119/75 Hamm

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 7. April 1977
beschlossen:

Die Entscheidungsgründe des Urteils vom 15. Dezember 1976 werden gemäß § 319 ZPO dahin berichtet, daß es auf Seite 6 Zeile 5 von unten der Ausfertigung (Zeile 4 von unten der Urschrift)

statt: "Schuldner" richtig: "Arbeitnehmer"

heißen muß.

gez.: Dr. Hilger

Siara

Dr. Gehring

